

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Finanzen</b>		Drucksachen-Nr. <b>564/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>15.11.2005</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>17.11.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

### **1. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Nach § 77 Gemeindeordnung (GO NW) sind die Steuersätze einer Gemeinde für jedes Jahr neu festzusetzen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn der Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben (§ 81 GO NW).

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das **Haushaltsjahr 2006** sieht folgende Hebesätze vor:

Grundsteuer A 255 v.H., Grundsteuer B 450 v.H., Gewerbesteuer 460 v.H.

Eine Erhöhung der Hebesätze für das **Haushaltsjahr 2005** ist zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht mehr möglich, da nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) bzw. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ein entsprechender Beschluss bis zum 30.06.2005 hätte gefasst werden müssen. Insoweit wird auf die *Drucksache 216/2005* zur Ratssitzung am 28.06.2005 verwiesen.

Die Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2005 und 2006 ist nunmehr für den 10. November 2005 vorgesehen. Anschließend ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 75 Abs. 4 GO NW), so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden (§ 79 Abs. 5 GO NW).

**Zusammenfassend kann nach derzeitiger Sachlage nicht sichergestellt werden, dass bis zum beabsichtigten Versand der Steuerbescheide im Januar 2006 die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.**

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, eine gesonderte einheitliche Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 zu erlassen, so dass die Angabe der Realsteuersätze in den jeweiligen Haushaltssatzungen nur noch deklaratorische Bedeutung hat.

Für die Stadt Bergisch Gladbach lassen sich erhöhte Aufwendungen für einen ansonsten notwendigen zusätzlichen Bescheidversand (ca. 24.500,00 €) sowie Zinsverluste durch spätere Fälligkeitstermine der Steuererhöhungsbeträge vermeiden. Für die Steuerpflichtigen wird sichergestellt, dass zu Beginn des Jahres die Höhe der endgültigen Steuerforderungen vorliegt und spätere Kalkulations- und Umlageprobleme nicht entstehen können.

## 2. Erhöhung der Hebesätze

Die Realsteuersätze der Stadt Bergisch Gladbach haben sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Steuerart	2000	2001	2002	2003	seit 2004
<b>Grundsteuer A</b> für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	235 v.H.	235 v.H.	235 v.H.	235 v.H.	<b>235 v.H.</b>
<b>Grundsteuer B</b> für die Grundstücke	350 v.H.	370 v.H.	370 v.H.	399 v.H.	<b>430 v.H.</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	420 v.H.	440 v.H.	440 v.H.	440 v.H.	<b>450 v.H.</b>

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2006 sieht folgende Hebesätze vor:

Steuerart	Hebesatz 2006	Erhöhung gegenüber 2004/ 2005 um	Mehreinnahme jährlich (Stand 10.10.2005)
<b>Grundsteuer A</b>	<b>255 v.H.</b>	20 Punkte ( + 8,5 %)	3.180,00 €
<b>Grundsteuer B</b>	<b>450 v.H.</b>	20 Punkte ( + 4,7 %)	775.600,00 €
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>460 v.H.</b>	10 Punkte ( + 2,2 %)	534.000,00 €

Nach § 77 Abs. 1 GO NW haben die Gemeinden die Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen (z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Entgelte) und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Die Steuersätze der Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, müssen gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln mindestens 10 Prozentpunkte über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte und Gemeinden liegen (gewogene Durchschnittshebesätze des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW, s. Tabelle).

Die beigelegten Tabellen geben unter Hinweis auf die *Drucksachen Nr. 216/2005* (Sitzung des Rates vom 28.06.2005) einen aktualisierten Überblick

- der in 2005 angewandten Hebesätze kreisangehöriger NRW-Städte über 75.000 Einwohner (Quelle: Bund der Steuerzahler NRW, Stand: 30.09.2005),
- der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW ermittelten gewogenen Durchschnittshebesätze von kreisangehörigen Gemeinden über 60.000 Einwohnern in NRW (Stand: 31.03.2005) sowie
- der in 2005 angewandten Hebesätze benachbarter kreisfreien Städte (Quelle: Bund der Steuerzahler NRW, Stand: 30.09.2005).

Stadt	Einwohner	Hebesatz 2005 Grundsteuer A	Hebesatz 2005 Grundsteuer B	Hebesatz 2005 Gewerbsteuer
Arnsberg	77.392	227 v.H.	421 v.H.	423 v.H.
<b>Bergisch Gladbach</b>	<b>105.925</b>	<b>235 v.H.</b>	<b>430 v.H.</b>	<b>450 v.H.</b>
Castrop-Rauxel	78.510	170 v.H.	410 v.H.	470 v.H.
Dorsten	80.863	215 v.H.	430 v.H.	440 v.H.
Düren	92.492	225 v.H.	440 v.H.	423 v.H.
Gladbeck	77.397	170 v.H.	440 v.H.	440 v.H.
Gütersloh	95.712	175 v.H.	300 v.H.	380 v.H.
Iserlohn	98.598	200 v.H.	400 v.H.	440 v.H.
Lüdenscheid	80.320	232 v.H.	398 v.H.	432 v.H.
Lünen	91.943	310 v.H.	450 v.H.	470 v.H.
Marl	92.126	200 v.H.	480 v.H.	460 v.H.
Minden	83.046	228 v.H.	381 v.H.	410 v.H.
Moers	108.019	240 v.H.	410 v.H.	460 v.H.
Neuss	151.646	205 v.H.	425 v.H.	450 v.H.
Paderborn	141.534	192 v.H.	381 v.H.	403 v.H.
Ratingen	91.967	180 v.H.	380 v.H.	400 v.H.
Recklinghausen	123.905	285 v.H.	475 v.H.	450 v.H.
Rheine	76.095	192 v.H.	381 v.H.	403 v.H.
Siegen	108.334	190 v.H.	420 v.H.	450 v.H.
Velbert	89.478	215 v.H.	420 v.H.	440 v.H.
Viersen	77.086	330 v.H.	450 v.H.	450 v.H.
Witten	102.432	197 v.H.	470 v.H.	430 v.H.
<b>Durchschnitt (abgerundet) der o.g. Städte</b>		<b>218 v.H.</b>	<b>417 v.H.</b>	<b>435 v.H.</b>
<b>Durchschnittshebesätze kreisangehöriger Städte über 60.000 Einwohner lt. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW</b>		<b>226 v.H.</b>	<b>409 v.H.</b>	<b>430 v.H.</b>

Die benachbarten kreisfreien Städte erheben folgende Steuersätze:

Stadt	Einwohner	Hebesatz 2005 Grundsteuer A	Hebesatz 2005 Grundsteuer B	Hebesatz 2005 Gewerbsteuer
Bonn	308.921	245 v.H.	490 v.H.	450 v.H.
Köln	968.639	165 v.H.	500 v.H.	450 v.H.
Leverkusen	160.268	250 v.H.	500 v.H.	460 v.H.
Remscheid	118.339	230 v.H.	460 v.H.	450 v.H.
Solingen	164.740	205 v.H.	490 v.H.	440 v.H.
Wuppertal	363.522	240 v.H.	490 v.H.	440 v.H.



### § 3

§ 1 tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

§ 2 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Klaus O r t h  
Bürgermeister

<-@